

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Stadtkasse und Steueramt	öffentlich	☒	244/2025
Knoop, Phillip	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	10	30.09.2025
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	07.10.2025

Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW)

hier: Beschluss zur Ausübung der Antragsberechtigung

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterungen

Kosten (einschließl. MWSt.) Ca. 7.200.000 €

Produkt 01.01.13 - Finanzbuchhaltung

Haushaltsjahr 2025

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Rat stellt fest, dass die Stadt Mettmann antragsberechtigte Kommune im Sinne des Altschuldenentlastungsgesetzes NRW ist und beschließt die Teilnahme der Stadt Mettmann am Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung durch das Land Nordrhein-Westfalen gemäß Altschuldenentlastungsgesetz NRW.
- Der Rat der Stadt Mettmann beauftragt die Bürgermeisterin mit der Stellung des Antrages nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ASEG NRW zur anteiligen Entschuldung durch das Land Nordrhein-Westfalen.
- Die Bürgermeisterin informiert den Rat über alle weiteren wesentlichen Verfahrensschritte in der Folge.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Der Landtag hat das Altschuldenentlastungsgesetz NRW (ASEG NRW) in zweiter Lesung verabschiedet. Dieses wurde am 10.07.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und ist inzwischen in Kraft getreten.

Die Verwaltung hatte den Rat der Stadt Mettmann schon über entsprechende Vorüberlegungen des Landesgesetzgebers und das Gesetzgebungsverfahren im Rahmen eines Fraktionsantrags informiert. Insoweit wird insbesondere auf die Vorlage Nr. 207/2025 verwiesen.

Das ASEG NRW eröffnet Kommunen mit übermäßig hohen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung die Möglichkeit, einen Teil ihrer Liquiditätskredite durch das Land NRW ablösen zu lassen. Mit Hilfe der sogenannten Altschuldenlösung sollen Kommunen ihre verbleibenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung wieder steuern und selbstständig zurückführen können.

Die Teilnahme an dem Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung von kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ist freiwillig und bedarf der Antragsstellung. Die anteilige Entschuldung durch das Land erfolgt nur, soweit die Kommune ihre Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nicht aufgrund eigener Finanzkraft selbstständig zurückführen kann.

Als übermäßige Verschuldung im Sinne dieses Gesetzes gilt der Bestand von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in einer Kommune, wenn dieser eine Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro je Einwohner / Einwohnerin übersteigt (sogenannte Mindestentschuldung). Sofern eine teilnehmende Kommune nach der Mindestentschuldung übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung von mehr als 1.500 Euro je Einwohner / Einwohnerin aufweist, werden die übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung oberhalb dieses Betrages vollständig von dem Land Nordrhein-Westfalen übernommen (sogenannte Spitzenentschuldung).

Maßgeblich ist der bereinigte Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31. Dezember 2023 sowie die amtliche, von dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen auf diesen Stichtag fortgeschriebene Bevölkerungszahl.

Nicht antragsberechtigt sind Gemeinden, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl in den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2016 bis 2025 stets um mehr als 200 Prozent überstiegen hat. Dies ist bei der Stadt Mettmann nicht der Fall (siehe Anlage 3).

Die Stadt Mettmann ist gemäß den Voraussetzungen des ASEG NRW (§ 3 Absatz 4 ASEG NRW) antragsberechtigt, da ihre Pro-Kopf-Verschuldung aus Liquiditätskrediten deutlich über 100 Euro liegt. Nach einer ersten vorläufigen Ermittlung ist für die Stadt Mettmann zum o.g. Stichtag von einer Pro-Kopf-Verschuldung im Bereich der Liquiditätskreditverschuldung von ca. 1.585 € je Einwohner / Einwohnerin auszugehen.

Die konkrete Höhe der zu erwartenden anteiligen Entschuldung steht noch nicht fest. Genaue Daten werden erst nach Abschluss der Prüfung durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer feststehen. Die Höhe der bereinigten Liquiditätskredite zum 31.12.2023 wird im

Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Die Berechnung des Entschuldungssatzes erfolgt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) bei endgültiger Festsetzung.

Die genaue Höhe hängt von der anerkannten Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Mettmann, der anderen Kommunen sowie dem tatsächlichen Entschuldungssatz ab, welcher wiederum von der Anzahl der gestellten Anträge abhängt.

Auf Basis der derzeit vorliegenden Informationen und einer ersten vorsichtigen Hochrechnung erscheint für die Stadt Mettmann auf Grund des ASEG eine bilanzielle Entlastung von rund 24 Mio. Euro möglich. Eine derartige Teilentschuldung wäre nicht unmittelbar ergebnisrelevant, sondern würde einmalig die Allgemeine Rücklage und damit die Höhe des Eigenkapitals der Stadt verändern. Letzteres hat sowohl gegenüber Banken als auch haushaltsrechtlich eine hohe Steuerungsrelevanz. Mittelbar würde eine Teilentschuldung im laufenden Haushalt eine gewisse Abmilderung beim Zinsaufwand bewirken.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Verwaltung für die Teilnahme der Stadt Mettmann am Teilentschuldungsprogramm des Landes aus.

Für die Beantragung der Teilnahme an der Altschuldenlösung ist neben dem festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2023 u.a. zwingend ein Ratsbeschluss über das Ausüben der Antragsberechtigung und die damit einhergehende Beauftragung der Verwaltung, das Antragsverfahren durchzuführen, erforderlich. Die Antragstellung ist über das Kommunenportal der NRW.Bank bis zum 30.11.2025 (§ 4 Absatz 1 ASEG NRW) vorzunehmen.

Dem Antrag zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- der positive Beschluss des Rates zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm des Landes NRW einhergehend mit der Beauftragung der Verwaltung, das Antragsverfahren durchzuführen,
- der festgestellte Jahresabschluss 2023
- der Prüfbericht des beauftragten Wirtschaftsprüfers.

Sofern sich der Rat für die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm ausspricht, wird die Verwaltung alle weiteren Schritte für den Antrag auf Teilnahme am Entschuldungsprogramm in die Wege leiten. Die Kosten für die beauftragte Wirtschaftsprüfung werden mit ca. 7.200,00 € veranschlagt.

Aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Notwendigkeit eines Ratsbeschlusses wird die Entscheidung hiermit dem Rat - und vorberatend dem Finanzausschuss - vorgelegt, damit die Verwaltung die formale Beantragung über das Kommunenportal der NRW.Bank noch fristgerecht vornehmen kann. Der Beschlusstext orientiert sich dabei aus formalen Gründen an den vom MHKBD herausgegebenen Umsetzungshinweisen.

Gez. Traumann

